

Zahl: IV/2 - 497/10 - 1991

Krems, am 15. Juli 1991

Betr.: Kastanienbäume im Gastgarten des
Brauhofofes in Krems - Südtirolerplatz
Erklärung zum Naturdenkmal

Magistrat der Stadt Krems a. d. Donau	
Eing.am: 22. OKT. 1991	Beilagen:
ZL:

Der Magistrat der Stadt Krems an der Donau hat mit Bescheid vom 24. 4. 1990, GZ. IV/2-497/9-1990 die Baumgruppe im Brauhofgarten am Südtirolerplatz, einschließlich das umliegende Grundstück Parzelle 3165 KG Krems zum Naturdenkmal erklärt.

Aufgrund des Berufungsantrages der "Schwechater Hof" Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. vom 8. 5. 1990 wurde dieser Bescheid von der Naturschutzbehörde 2. Instanz mit Bescheid vom 29. 4. 1991, GZ. II/3-2533/2-90 behoben und an die 1. Instanz zur Erlassung eines neuen Bescheides verwiesen.

Der Magistrat der Stadt Krems an der Donau als Naturschutzbehörde 1. Instanz hat nunmehr aufgrund der am 11. 7. 1991 abgehaltenen mündlichen Verhandlung, unter Beiziehung der Parteien und eines Amtssachverständigen für Naturschutz, wie folgt entschieden:

BESCH E I D :

Der Magistrat der Stadt Krems an der Donau als Naturschutzbehörde 1. Instanz erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes LGBL. 5500-3 die Baumgruppe im Brauhofgarten auf dem Grundstück 3165, EZ. 411, KG Krems, welches im Eigentum der "Schwechater Hof" Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. steht, zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird der Umgebungsbereich, nämlich der "Brauhofofgarten" als Standort der Baumgruppe, das ist die Parz. 3165, welche das Erscheinungsbild und die Erhaltung des Naturdenkmales mitbestimmt, gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ. Naturschutzgesetzes als Bestandteil des Naturdenkmales erklärt.

Der Baumbestand ist nach Maßgabe des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 11. 7. 1991 zu erhalten und zu pflegen und sind Ersatzpflanzungen, ausschließlich mit Roßkastanien, vom Nutzungsberechtigten des "Brauhofofgartens" vorzunehmen.

Die Verhandlungsschrift vom 11. 7. 1991 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides und sind die im Gutachten des Amtssachverständigen enthaltenen Auflagen zu erfüllen, sodaß auch der in Pkt. 5) des Gutachtens angeführte Plan über den Brauhofgarten ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildet, wie auch die zitierten Ausnahmen vom Eingriffsverbot.

BEGRÜNDUNG:

Dieser Bescheid gründet sich sachlich auf das Ergebnis der mündlichen Verhandlung, deren Ergebnis in der Verhandlungsschrift vom 11. 7. 1991 festgehalten ist, insbesondere auf das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz.

Der "Brauhofgarten" mit seinen Kastanienbäumen in unmittelbarer Nachbarschaft des Steinertores stellt einen besonderen Fall eines einzigartigen, die Stadtlandschaft prägenden Grünraumes dar, der als wesentliches gestaltendes Element ein Naturgebilde verschiedener Baumgenerationen aufweist und damit eine eminente kulturelle Bedeutung für das engere Stadtbild von Krems hat. Es ist daher im öffentlichen Interesse gelegen durch die Erklärung zum Naturdenkmal diese Baumgruppe im festgelegten Umfange vor allfälliger Zerstörung zu schützen.

Rechtlich stützt sich dieser Bescheid auf die Bestimmungen des NÖ. Naturschutzgesetzes, LGBL. 5500-3, insbesondere auf § 9 Abs. 1 bis 9.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Behörde Berufung eingebracht werden, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat oder bei der Behörde, die über die Berufung zu entscheiden hat.

Abgefertigt am <u>15. Juli 1991</u>
gewöhnlich:
eingeschrieben:
<u>1, 2, 3/</u> <u>Ln</u>



Ergeht an:

- ✓ 1. "Schwechater Hof" Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H.
1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 99/1/3
- ✓ 2. Österr. Brau-Beteiligungs-AG
4020 Linz, Poschacherstraße 35
- ✓ 3. NÖ. Umweltschutzanstalt
1014 Wien, Teinfaltstraße 8

IN RECHTSKRAFT ERWACHSEN
am 1.8.1991

